

## NEUES SCHWEIZERISCHES PROSPEKTRECHT BRINGT "PASSPORTING"-MÖGLICHKEIT FÜR EU- WERTPAPIERPROSPEKTE

Der Schweizer Kapitalmarkt ist für österreichische Wertpapieremittenten seit jeher interessant. So bestehen bei österreichischen Emittenten mitunter Frankenausleihungen, die währungskongruent refinanziert werden wollen. Im Hinblick auf Wertpapierangebote ausländischer Emittenten gelten seit Jahreswechsel neue Regeln bei den Eidgenossen, die Vereinfachungen vorsehen. Die Kollegen von Schellenberg Wittmer waren so freundlich, die wesentlichsten Neuerungen kurz zusammenzufassen.

### NEUES PROSPEKTREGIME IN DER SCHWEIZ

Das schweizerische Prospektrecht wurde ab dem 1. Januar 2020 durch die Einführung des Finanzdienstleistungsgesetzes (**FIDLEG**) grundlegend erneuert und stark an internationale Standards, insbesondere das Prospektrecht der EU, angeglichen. Die **neuen Prospektregeln gelten für schweizerische und ausländische Emittenten**, sofern deren Wertpapiere in der Schweiz öffentlich zum Erwerb angeboten oder zum Handel auf einem Schweizer Handelsplatz zugelassen werden. Wertpapiere, für die ein gebilligter (in der Schweizer Terminologie: genehmigter) Prospekt aus einer anerkannten Rechtsordnung vorliegt, können unter Umständen von einer **automatischen Prospektgenehmigung** ("Passporting") in der Schweiz profitieren.

### PROSPEKTPFLICHT FÜR ÖFFENTLICHE ANGEBOTE VON EFFEKTEN SOWIE FÜR HANDELSZULASSUNGEN IN DER SCHWEIZ

Gemäß FIDLEG muss ein Prospekt veröffentlicht werden, bevor in der Schweiz ein **öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten** unterbreitet oder um **Zulassung von Effekten zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz** (Börse oder multilaterales Handelssystem) ersucht wird. Die Definition des öffentlichen Angebots von Effekten gleicht dabei der Definition von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren gemäß Artikel 2(d) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (**Prospektverordnung**). Weiter lehnt sich auch die Definition von Effekten an diejenige

von Wertpapieren gemäß der Prospektverordnung an, und umfasst alle vereinheitlichten und zum massenweisen Handel geeigneten Wertpapiere, Wertrechte, Derivate oder Bucheffekten. Sodann werden im FIDLEG auch Ausnahmen von der Prospektspflicht für bestimmte Arten von Angeboten sowie für bestimmte Arten von Effekten definiert, die insgesamt ähnlich wie die Ausnahmen gemäß Artikel 1(4) und (5) der Prospektverordnung ausgestaltet sind.

Inhaltlich muss ein Prospekt den Anforderungen des FIDLEG (bzw. der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung) genügen. Prospekte, die nach ausländischem Recht erstellt wurden, müssen internationalen Standards entsprechen und gleichwertige Informationen wie ein Prospekt gemäß FIDLEG enthalten, damit sie genehmigt werden können (Äquivalenzregel).

## GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR PROSPEKTE

Neu wird im FIDLEG eine **Genehmigungspflicht für Prospekte** vor deren Veröffentlichung eingeführt (ex-ante Prüfung). Einzig bei Anleihen (inklusive Wandel- und Pflichtwandelanleihen) sowie strukturierten Produkten kann die Prospektgenehmigung auch nach der Veröffentlichung erfolgen (ex-post Prüfung). Zu diesem Zweck wird die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine oder mehrere (privatwirtschaftliche) Prüfstellen zulassen, welche die Prüfung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz vornehmen werden.

Die Prüfstellen haben die Aufgabe, den eingereichten Prospekt auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit hin zu überprüfen. Eine Genehmigungspflicht gilt auch für **Prospekte, die nach ausländischem Recht** erstellt wurden. Dabei sieht das FIDLEG unter Umständen die Möglichkeit einer **automatischen Genehmigung** vor.

## AUTOMATISCHE PROSPEKTGENEHMIGUNG

Gemäß FIDLEG können die Prüfstellen für Prospekte, die nach bestimmten Rechtsordnungen genehmigt wurden, eine **automatische Genehmigung ohne erneute Prüfung in der Schweiz** vorsehen. Zu diesem Zweck veröffentlichen die Prüfstellen eine Liste jener Rechtsordnungen, die ein vergleichbares Niveau betreffend Transparenz sicherstellen. Ein automatisch genehmigter Prospekt muss lediglich zu Beginn des öffentlichen Angebots von Wertpapieren in der Schweiz oder mit deren Zulassung zum Handel in der Schweiz bei einer Prüfstelle in der Schweiz hinterlegt und zur Aufführung im Verzeichnis der genehmigten Prospekte angemeldet werden (unter Vorbehalt einer ex-post Prospektprüfung, siehe oben). Weiter ist der entsprechende Prospekt zu veröffentlichen und auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung zu stellen. Das dabei bei den Prüfstellen anwendbare Verfahren ist zurzeit noch unbekannt, da die spezifischen Verfahrensordnungen der Prüfstellen noch nicht vorliegen.

Für die Prospekte welcher Rechtsordnungen eine automatische Prospektgenehmigung greifen wird, ist aktuell noch nicht definitiv bestimmt, da noch keine Prüfstellen bewilligt sind und daher auch keine entsprechenden Listen vorliegen. Jedoch ist es u.E. **äußert**

**wahrscheinlich, dass Prospekte, die gemäß der Prospektverordnung erstellt und von einer Behörde in einem EU-Mitgliedsstaat genehmigt wurden, als automatisch genehmigt gelten werden.**

Dies dürfte das Angebot von Anleihen und strukturierten Produkten, für die ein genehmigter EU-Prospekt (etwa ein Basisprospekt im Rahmen eines EMTN-Programms) vorliegt, in der Schweiz erheblich vereinfachen und beschleunigen. Gleiches gilt für die Zulassung entsprechender Anleihen oder strukturierter Produkte an einem Schweizer Handelsplatz. In beiden Fällen dürfte das heute noch bestehende Erfordernis eines "Swiss Wrapper" voraussichtlich entfallen. Zudem wird sich die Prüffrist bei der Prüfstelle, soweit überhaupt anwendbar, erheblich verkürzen.

Der genaue Zeitpunkt, ab dem die automatische Genehmigung von EU-Prospekten greifen wird, **ist derzeit noch nicht definitiv bestimmt** und hängt insbesondere davon ab, wann die erste Prüfstelle von der FINMA bewilligt wird und die entsprechende Liste erlässt. Allgemein wird erwartet, dass dies noch im ersten Quartal 2020 der Fall sein wird.

*Der Inhalt dieser Kommunikation stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Personen:*

## Über Schellenberg Wittmer

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



**Philippe Borens**  
Partner (Schellenberg Wittmer)  
[philippe.borens@swlegal.ch](mailto:philippe.borens@swlegal.ch)  
T: +41 44 215 5249



**Fabio Elsener**  
Senior Associate (Schellenberg Wittmer)  
[fabio.elsener@swlegal.ch](mailto:fabio.elsener@swlegal.ch)  
T: +41 44 215 3684

## Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



**Alexander Haas**  
Partner (Wolf Theiss)  
[alexander.haas@wolftheiss.com](mailto:alexander.haas@wolftheiss.com)  
T: +43 1 51510 5391



**Claus Schneider**  
Partner (Wolf Theiss)  
[claus.schneider@wolftheiss.com](mailto:claus.schneider@wolftheiss.com)  
T: +43 1 51510 5390

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)